

SATZUNG

über die

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(mit eingearbeiteten Änderungen)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen hat am 23.10.2019 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, zuletzt geändert am 30.01.2017, beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden	40,00 €
von mehr als 8 Stunden	60,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die nach 18.00 Uhr beginnen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 €
- bei Ortschaftsräten
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei Sitzungsbeginn vor 18.00 Uhr gelten die Sätze des § 1 Abs. 2.

Diese Bestimmungen gelten analog auch für die Gemeinderäte, die an den Sitzungen des Ortschaftsrates und für Ortschaftsräte, die an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Dietingen
15 v. H., dies entspricht 449,20 €.
- b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Irslingen
80 v. H. , dies entspricht 1.310,40 €.
- c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Böhringen
80 v. H. , dies entspricht 1.310,40 €.
- d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Rotenzimmern
60 v. H. , dies entspricht 532,20 €.

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorsteher der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.02.1991, zuletzt geändert am 30.01.2017 außer Kraft.

Dietingen, den 14.11.2019
gez. S c h o l z
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietingen, den 14.11.2019
gez. S c h o l z
Bürgermeister